



Gemeinde Schönenberg ZH

Betriebs- und Benutzungsreglement Sporthalle Schönenberg

vom 8. Juli 2014



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Zweck	1
II. Zuständigkeit	
Art. 3 Vermietung	1
Art. 4 Unterhalt	1
Art. 5 Aufsicht	1
III. Benutzung und Bewilligung	
Art 6 Benutzungsrecht, Betriebszeiten	1
Art 7 Einmalige Benutzung	2
Art 8 Dauernde Benutzung	2
Art 9 Ablehnung der Benutzung	2
Art 10 Abmeldung	2
Art 11 Beschränkung der Benutzung	2
Art 12 Benutzungssperre	2
Art 13 Prioritäten der Benutzung	3
Art 14 Bewilligung Wirtschaftsbetrieb	3
IV. Gebühren	
Art 15 Gebührenpflicht	3
Art 16 Benutzungsgebühren	3
V. Pflichten der Benutzer	
Art 17 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	3
Art 18 Harz- und Haftmittelverbot	4
Art 19 Vereinsmaterial	4
Art 20 Bedienung der technischen Einrichtungen	4
Art 21 Aussenanlagen	4
Art 22 Parkieren	5
Art 23 Lärmprävention	5
VI. Werbung, Haftung, Versicherungen	
Art 24 Haftung	5
Art 25 Versicherung	5
VII. Schlussbestimmungen	
Art 26 Sanktionen	5
Art 27 Inkrafttreten	5

Anhang

Benutzungsgebühren

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Sporthalle Schönenberg wird zum Zwecke von Schulsport, regelmässigen Trainings der Sportvereine sowie Sportveranstaltungen nach den Bestimmungen dieses Betriebs- und Benutzungsreglements zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Dieses gilt für die Halle, welche als ganze Halle oder, unterteilt in grosse und kleine Halle, benützt werden kann, sowie für die Aussenanlagen, bestehend aus Allwetterplatz, Rasenspielfeld und Leichtathletikanlage.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Das Betriebs- und Benutzungsreglement beschreibt die Rechte und Pflichten der Benutzer.</p>

II. Zuständigkeit

Vermietung	<p>Art. 3</p> <p>Die Vermietung und Administration erfolgen durch die Abteilung Präsidiales. Die Abteilung Präsidiales lädt bei Überschneidung der Belegung die betreffenden Vereine sowie den Vorsitzenden zu einer klärenden Sitzung ein. Die Betriebskommission Sporthalle wird darüber informiert.</p>
Unterhalt	<p>Art. 4</p> <p>¹ Das Hauswartpersonal ist zuständig für die Aufsicht und die Instruktion der technischen Einrichtungen, die Reinigung und die Pflege der Sporthalle sowie der Aussenanlagen.</p> <p>² Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauswartpersonal und den Benutzern entscheidet die Abteilung Präsidiales.</p> <p>³ Das Hauswartpersonal ist gemäss Stellenbeschrieb / Pflichtenheft u.a. Sicherheitsbeauftragte mit den entsprechenden Befugnissen.</p>
Aufsicht	<p>Art. 5</p> <p>Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.</p>

Benutzungsrecht/ Betriebszeiten

III. Benutzung und Bewilligung

Benutzungsrecht/ Betriebszeiten	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Anlage steht von Montag bis Samstag, normalerweise von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 22.00 Uhr zur Verfügung, an Sonntagen und während den Schulferien zu den jeweils bewilligten Zeiten.</p> <p>² Die Abteilung Präsidiales kann in Absprache mit den betroffenen Benutzern ausserordentliche Betriebszeiten bewilligen.</p>
---------------------------------	--

Einmalige Benutzung

Art. 7

¹ Gesuche um einmalige Benutzung der Anlage sind mindestens ein Monat vor dem Anlass schriftlich einzureichen. Das hierfür erforderliche Formular kann bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage bezogen werden.

² Die Gesuche werden von der Abteilung Präsidiales in der Reihenfolge Ihres Eingangs berücksichtigt.

Dauernde Benutzung

Art. 8

¹ Die Bewilligung für die dauernde Benutzung der Anlage durch Sportvereine wird für maximal ein Betriebsjahr erteilt (entspricht dem Schuljahr). Bisherige Benutzer gelten als angemeldet. Neue Belegungen sind bis spätestens am 1. Mai des laufenden Jahres der Abteilung Präsidiales einzureichen.

² Die Abteilung Präsidiales der Gemeinde Schönenberg entscheidet über die Benutzung. Sie kann die zugesicherte Benutzung auf Ende des Betriebsjahres auflösen.

³ An Sonntagen werden ausschliesslich Einzelbewilligungen erteilt. Dauernde Benutzer müssen an Samstagen einem Anlass weichen.

Ablehnung der Benutzung

Art. 9

¹ Das Betriebs- und Benutzungsreglement sowie der Benutzungsgebührentarif bilden die Grundlage für jedes Benutzungsrecht.

Bewilligungen können verweigert werden, wenn

- gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt werden;
- Bei früheren Benutzungen das Reglement nicht eingehalten wurde;
- Beschädigungen der Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen vorgekommen und/oder nicht gemeldet worden sind.

² Bei nicht voraussehbaren Ereignissen können Bewilligungen durch die Vermieterin ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

Abmeldung

Art. 10

Erfolgt eine Abmeldung weniger als zwei Wochen vor dem reservierten Termin, wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

Beschränkung der Benutzung

Art. 11

Bei Dauermietern kann die zugesicherte Benutzung vorübergehend eingeschränkt werden. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweicheanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

Benutzungssperre

Art. 12

Die Sporthalle ist während den Schulferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Ausnahmen sind mit dem Hauswartspersonal / Abteilung Präsidiales abzusprechen.

Prioritäten der Benutzung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Schule hat bei der Benutzung der Sporthalle Vorrang.</p> <p>² Die Prioritätenordnung der Belegungen erfolgt gemäss folgender Aufstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Primarschule Schönenberg - Schönenberger Vereine und Gruppen - Auswärtige Vereine und Gruppen - Schönenberger Veranstalter (einmalige Benutzung) - Auswärtige Veranstalter (einmalige Benutzung)
Bewilligung Wirtschaftsbetrieb	<p>Art. 14</p> <p>¹ Jeglicher Wirtschaftsbetrieb muss separat durch die Abteilung Sicherheit bewilligt werden.</p> <p>² Der Schlüssel für die Küche muss separat bezogen werden.</p> <p>³ Die Teeküche muss besenrein und in sauberem Zustand abgegeben werden.</p>
IV. Gebühren	
Gebührenpflicht	<p>Art. 15</p> <p>Für die Benutzung der Anlage ist von allen Benutzer eine Gebühr zu entrichten.</p>
Benutzungsgebühren	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Grösse der Halleneinheit, der Dauer und Häufigkeit der Benutzung.</p> <p>² Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p>³ Bei nicht ganzjähriger Benutzung wird die Gebühr pro angefangenen Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Für Ferien und Feiertage, an welchen die Anlage geschlossen ist, wird kein Abzug gewährt.</p>
V. Pflichten der Benutzer	
Ordnungs- und Sorgfaltpflicht	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Anlage ist so zu benutzen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt wird. Sie muss in geordnetem Zustand verlassen werden. Ebenfalls sind beim Verlassen der Anlage sämtliche Türen zu schliessen.</p> <p>² In allen Räumlichkeiten der Sportanlage herrscht absolutes Rauchverbot.</p> <p>³ Tiere dürfen nicht in die Anlage mitgenommen werden.</p> <p>⁴ Ein allfälliger Schlüsselverlust ist umgehend zu melden. Die daraus entstehenden Kosten sind durch den Verschuldenden zu begleichen.</p>

⁵ Innerhalb der bewilligten Zeit ist das benutzte Material in sauberem Zustand zu versorgen und Grobe Verschmutzungen der Böden zu beseitigen. Sollte der Vorbenutzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, ist dem Hauswart Meldung zu erstatten. Die Feinreinigung durch das Hauswartpersonal ist in der Gebühr inbegriffen.

⁶ Wenn die Anlage und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden (Verschmutzung, Beschädigungen, usw.) und der Benutzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, werden diese auf Kosten des Veranstalters durch Dritte ausgeführt. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswartpersonal zu melden. Für defektes Material ist der Neupreis zu bezahlen.

⁷ Die Geräteräume und die Turnhalle dürfen während des Sportbetriebes nur mit sauberen Hallenturnschuhen, die Duschen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Hallenturnschuhe dürfen keine Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen.

⁸ Magnesium ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Bei dessen Verwendung muss der Boden trocken aufgewischt werden.

⁹ Im Korridor, auf den Treppen, Garderoben und im Eingangsbereich darf nicht mit Bällen gespielt werden.

¹⁰ Die Hallentrennwand ist sorgfältig zu behandeln. Die Enden dürfen nicht aufgerissen werden. Es ist verboten, die heruntergelassenen Trennwände als Durchgang zu benutzen und an die Trennwand zu springen.

¹¹ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nur in Anwesenheit einer erwachsenen Person in der Sporthalle aufhalten.

Harz- und Haftmittelverbot

Art.18

In der Turnhalle ist die Verwendung von Harz und synthetischen Haftmitteln verboten. Ebenfalls gilt ein Kaugummiverbot.

Vereinsmaterial

Art. 19

Geräte und Material dürfen in der Sporthalle nur mit Bewilligung des Hauswartpersonals an den dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt werden und müssen einen Eigentumsvermerk tragen.

Bedienung der technischen Einrichtungen

Art. 20

Die technischen Einrichtungen dürfen ausser vom Hauswartpersonal nur von den Lehrern und den Gruppenleitern nach Instruktion des Hauswartpersonals bedient werden.

Aussenanlagen

Art. 21

¹ Die Benutzung der Aussenanlagen ist, sofern sie verfügbar sind bis 21.45 Uhr in der Gebühr inbegriffen. Das Rasenspielfeld kann durch das Hauswartpersonal gesperrt werden.

² Wenn zwei Hallenteile gleichzeitig genutzt werden, haben sich die Parteien für die Benutzung der Aussenanlagen untereinander abzusprechen. Bei Uneinigkeit haben die Benutzer der grossen Halle Vorrang.

Parkieren

Art. 22

¹ Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

² Auf dem Parkplatz ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

Lärmprävention

Art. 23

Der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Die polizeilichen Vorschriften über die Nachtruhe sind strikte zu befolgen. Bei Anlässen, die länger als bis 23.00 Uhr dauern, muss die umliegende Nachbarschaft durch den Veranstalter via Flyer vorgängig orientiert werden. Bei der Verwendung von Megaphonen und Verstärkeranlagen ist gemäss Polizeiverordnung ebenfalls vom Polizeivorstand eine Bewilligung einzuholen.

VI. Haftung, Versicherung

Haftung

Art. 24

¹ Die Benutzer, bzw. die Vereine haften gegenüber der Gemeinde Schönenberg für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder Besucher am Gebäude, den Bodenbelägen, dem Mobiliar, den Geräten, den technischen Anlagen und den Aussenanlagen verursacht wurden.

² Für Schäden an Personen (Benutzer oder Zuschauer) sowie für Sachschäden oder Diebstahl an bzw. von deren Eigentum haftet die Gemeinde Schönenberg nicht.

Versicherung

Art. 25

Die Versicherung der Teilnehmer an Veranstaltungen und Wettkämpfen ist Sache der Teilnehmer.

VII. Schlussbestimmungen

Sanktionen

Art. 26

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann die Abteilung Präsidiales die erteilte Bewilligung entschädigungslos entziehen.

Inkrafttreten

Art. 27

Das vom Gemeinderat am 8. Juli 2014 genehmigte Betriebs- und Benutzungsreglement tritt am 8. Juli 2014 in Kraft.

GEMEINDERAT SCHÖNENBERG

Lukas Matt
Gemeindepräsident

Mark Meier
Gemeindeschreiber